

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S.218) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung Stadt Ginsheim-Gustavsburg in der Sitzung vom 01.07.2020 für die Friedhöfe der Stadt Ginsheim-Gustavsburg folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

II Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der folgenden Zeiten zum Besuch geöffnet:
1. in den Monaten April bis Mai und August bis September von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 2. in den Monaten Juni und Juli von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 3. in den Monaten Oktober und November von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 4. in den Monaten Dezember bis März von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Sonderregelungen treffen. Insbesondere kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.
- (4) Bei Sturm (ab Windstärke 8), Gewitter und Naturkatastrophen dürfen die Friedhöfe nicht betreten werden.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ginsheim-Gustavsburg, den 03.07.2020


 (Puttnins- von Trotha)
 Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 14.07.2020 im Rhein-Main-Anzeiger veröffentlicht.